

AZ: - 20 - Herr Holland

Drucksache Nr.: 1101/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.11.2012	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungs- ausschuss	05.12.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	11.12.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Konsolidierungshilfen

A n t r a g :

1. Dem Entwurf eines Konsolidierungskonzeptes als Anlage des mit dem Innenministerium abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Erhalt von Konsolidierungshilfen wird zugestimmt.
2. Zu den vom Innenministerium verlangten Hebe- und Steuersätzen ist im Konsolidierungskonzept
 - a) eine Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 %, die Grundsteuer B von 480 % und die Gewerbesteuer von 410 % ab **2013**oder
 - b) eine Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 %, die Grundsteuer B von 480 % und die Gewerbesteuer von 410 % ab **2014**

oder

- c) eine Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 %, die Grundsteuer B von 480 % und die Gewerbesteuer von 410 % ab **2015**

oder

- d) eine Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 %, die Grundsteuer B von 500 % und die Gewerbesteuer von 430 % ab **2015**

und

ein Steuersatz für die Hundesteuer für den ersten Hund von 120,- Euro ab **2015**

sowie

die inhaltliche Prüfung der vom Innenministerium geforderten Zweitwohnungssteuer

zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Begründung

Begründung:

Zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat die Ratsversammlung am 06.11.2012 (Drucksache 1080/2008/DS) beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Bis zum 05.12.2012 einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beim Innenministerium zu stellen.
2. Aufbauend auf das von der Ratsversammlung am 30.11.2010/01.12.2010 beschlossene Konsolidierungspaket als Anlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein mit dem Innenministerium abgestimmtes Konsolidierungskonzept zu erarbeiten und der Ratsversammlung am 11.12.2012 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Nachdem der Landtag den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe (**Anlage 1**) in zweiter Lesung am 15.11.2012 beschlossen hat, wurde entsprechend des o. a. Ratsbeschlusses von der Verwaltung beim Innenministerium ein Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gestellt. Dieser Antrag ist erforderlich, um noch in diesem Jahr eine 2. Abschlagzahlung zu erhalten (ein 1. Abschlag in Höhe von 2.850.000 Euro wurde bereits im Monat April 2012 gewährt).

Die Umsetzung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe, das am 22.11.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden ist, wird in einem gesonderten Erlass geregelt. Hierzu hat das Innenministerium den überarbeiteten Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vorgelegt. Der Erlass des Innenministeriums vom 16.11.2012 (**Anlage 2**) soll am 26.11.2012 im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Konsolidierungshilfen, die – wie die Fehlbetragszuweisungen auch – das bestehende System der Schlüsselzuweisungen ergänzen, sind in dem Umfang, in dem sie nicht aus zusätzlichen Landesmitteln finanziert werden, eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität. Daher wird von den betroffenen Gemeinden und Kreisen ein eigener angemessener Konsolidierungsbeitrag erwartet; dieser ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Innenministerium zu vereinbaren.

Als begleitende Transferleistung auf dem Weg zu dauerhaft ausgeglichenen Haushalten wird die Konsolidierungshilfe nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Stadt einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung erbringt. Hierfür unterbreitet sie entsprechende Vorschläge über Konsolidierungsmaßnahmen, die jeweils in zwei Teilschritten für zwei Konsolidierungszeiträume zu konkretisieren sind:

- In einem ersten Konsolidierungskonzept sind im Jahr 2012 Vorschläge über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis einschließlich 2015 vorzulegen.
- In einem zweiten Konsolidierungskonzept sind im Jahr 2015 Vorschläge für den Zeitraum von 2016 bis 2018 vorzulegen.

Die vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen, die möglichst zügig greifen sollen, werden Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt und dem Innenministerium.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für den Zeitraum bis einschließlich 2019 zu schließen. Die Konsolidierungsmaßnahmen für die erste Konsolidierungsphase bis 2015 sind in diesem Vertrag zu konkretisieren und mit einem festen Umsetzungszeitpunkt festzulegen, soweit diese nicht bereits im Jahr 2012 oder im Jahr 2011 umgesetzt worden sind. Durch Ergänzungsvertrag sind in einer weiteren Konsolidierungsphase für den Zeitraum 2016 bis 2018 weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie des Ergänzungsvertrages ist die Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen (Neumünster jährlich rd. 3,7 Mio. Euro).

Der Eigenanteil der Stadt soll im Jahre 2018 mindestens das 1,5-fache des Betrages erreicht haben, der im Jahr 2012 an Konsolidierungshilfe zur Teilabdeckung der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge für das Jahr 2011 erreicht wird (Richtwert). Dieser Richtwert bildet eine Orientierung für den angemessenen Eigenanteil.

Im Konsolidierungskonzept sollen strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen, die von 2012 bis einschließlich 2015 finanziell wirksam werden, in Höhe von 60 % des Richtwertes vorgeschlagen werden. Im Interesse kurzfristiger Haushaltskonsolidierungsfortschritte sollen Maßnahmen in angemessenem Umfang in den Jahren vor 2015 wirksam werden. Im Jahr 2011 umgesetzte und finanziell wirksam gewordene Konsolidierungsmaßnahmen werden bei dem zu erreichenden Eigenanteil mit ihrer strukturellen Wirkung berücksichtigt.

Für den ersten Zeitraum ist für die Stadt ein vorläufiger Richtwert von 2,95 Mio. Euro festgelegt worden (**Anlage 3**).

Für den zweiten Zeitraum sind weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die bis einschließlich 2018 finanziell wirksam werden. Unter Einbeziehung der bisher umgesetzten Maßnahmen sollen die bis Ende 2018 wirksam werdenden Konsolidierungsmaßnahmen 100 % des Richtwertes betragen (für Neumünster 4,91 Mio. Euro).

Um vor der Beschlussfassung über das erste Konsolidierungskonzept durch die Ratsversammlung Einvernehmen mit dem Innenministerium darüber zu erzielen, welche Anforderungen an die von der Stadt Neumünster vorzuschlagenden Konsolidierungsmaßnahmen zu stellen sind, fand im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit am 15.11.2012 ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern dieses Ministeriums und der Stadt Neumünster statt. Ergebnis dieser Unterredung ist u. a., dass Konsolidierungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn

- es sich um Maßnahmen der Stadt handelt,
- es sich um strukturelle Maßnahmen handelt,
- die Maßnahme konkret bezeichnet werden kann (keine pauschale Kürzung),
- sie in den Jahren 2011 bis 2015 umgesetzt und finanziell wirksam geworden sind bzw. werden,
- es sich um Maßnahmen des Ergebnisplans handelt,
- es sich nicht um Maßnahmen zur Anpassung von Gebühren und Entgelten in Bereichen handelt, wo regelmäßig Kostendeckung erwartet werden kann.

Die vom Innenministerium erlassene Richtlinie sieht u. a. Mindesthebesätze für gemeindliche Steuern vor. Diese Position blieb auch mit der Neufassung des Gesetzes unverändert und entspricht damit den bereits mit dem ursprünglichen Gesetz und der Richtlinie vom 12.03.2012 dargestellten Anforderungen.

Hiernach müssen für die Stadt Neumünster spätestens ab 2015 mindestens folgende Hebe- bzw. Steuersätze festgesetzt sein:

	(derzeitiger Hebe-/Steuersatz)	
Grundsteuer A	390 %	375 %
Grundsteuer B	480 %	450 %
Gewerbsteuer	410 %	390 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	wird zurzeit nicht erhoben
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	120 Euro	100 Euro

Die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, die Gewerbsteuer sowie des Steuersatzes für die Hundesteuer spätestens ab 2015 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfen!

Zusätzlich wird nur das Volumen als Eigenanteil angerechnet, welches (ab 2015) über den gesetzten Mindesthebesatz hinausgeht bzw. welches bereits vor 2015 auf dem durch die Richtlinie festgesetzten Niveau zur Anrechnung kommen kann. Mögliche Varianten zur Umsetzung der Hebesatzvorgaben sind im Beschlusspunkt 2. aufgeführt.

Die Höhe der spätestens ab 2015 anzuwendenden Hebe- und Steuersätze sind in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufzunehmen. Ein **Entwurf** dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages (**Anlage 4**) ist zur Kenntnisnahme beigefügt.

In Ausführung des am 06.11.2012 von der Ratsversammlung ergangenen Auftrages legt die Verwaltung auf der Grundlage des am 30.11.2010/01.12.2010 beschlossenen Konsolidierungspaketes ein richtlinienkonformes und mit dem Innenministerium im Grundsatz vorbesprochenes Konsolidierungskonzept für die Jahre 2012 bis 2015 vor (**Anlage 5**). Die Anerkennung unterliegt einer weiteren Prüfung durch das Innenministerium.

Die Summe der potenziell als Eigenanteil einbringbaren Maßnahmen **ohne** Anpassung der Hebesätze der Realsteuern beträgt nach gegenwärtigem Stand und Vorlage durch die Stadt 3,4 Mio. Euro. Die im Antrag unter den Buchstaben a) – c) aufgeführten Festsetzungen der Realsteuerhebesätze auf dem in der Richtlinie zwingend geforderten Steuersatz würden den städtischen Eigenanteil um jährlich 2,2 Mio. Euro erhöhen, eine Anpassung über die Empfehlung hinaus – wie unter Buchstabe d) aufgeführt – zu einem jährlichen Mehrertrag von 3,7 Mio. Euro führen. Dieser Mehrertrag würde dem gesamten anzurechnenden Eigenanteil zugerechnet werden.

Eine Anpassung des Steuersatzes für die Hundesteuer ab 2015 auf 120,- Euro für den ersten Hund ergibt einen jährlichen Mehrertrag von rund 40.000,- Euro.

Nach den Richtlinien kann auf die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer verzichtet werden, wenn dies unwirtschaftlich ist. Da belastbare Daten zur Wirtschaftlichkeit nicht vorliegen, wird die Verwaltung entsprechende Unterlagen zusammenstellen und in einer gesonderten Drucksache der Ratsversammlung vorlegen.

Die Zielsetzung der Unterstützung durch Konsolidierungshilfen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und die aufgelaufenen Fehlbeträge (Stand 31.12.2011: 69,99 Mio. Euro) oder Jahresfehlbeträge wieder zurückzuführen, könnte durch eine Anpassung der Steuersätze bereits vor 2015 bzw. höhere Festsetzung als in der Richtlinie gefordert, wesentlich schneller erreicht werden. So können die kommunalpolitischen Handlungsspielräume wieder zurückgewonnen werden; allerdings mit Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Unternehmen der Stadt.

Das von der Ratsversammlung zu beschließende Konsolidierungskonzept 2012-2015 ist dem Innenministerium bis **spätestens 17.12.2012** vorzulegen.

Das vorgelegte Konsolidierungskonzept 2012-2015 bildet die Grundlage für ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Innenministerium und Vertretern der Stadt; dabei sind auch Vertreter der Selbstverwaltung der Stadt einzubeziehen. An dem Abstimmungsgespräch sollen auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Konsolidierungshilfe“ (insbesondere Vertreter des Innen- und Finanzministeriums, des Landesrechnungshofes, der kommunalen Spitzenverbände) teilnehmen.

Danach unterzeichnen bei erfolgreichem Abschluss der Abstimmungsgespräche – spätestens bis zum 31.01.2013 – die Stadt und das Innenministerium den öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der unterzeichnete Vertrag wird erst wirksam, wenn die Ratsversammlung zugestimmt hat. Ein entsprechender Beschluss ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu fassen.

Die Verwaltung wird bei erfolgreichem Abschluss des Abstimmungsgespräches den öffentlich-rechtlichen Vertrag am 12.02.2013 der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Mit Zustimmung der Ratsversammlung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag sind dann die Voraussetzungen für die Gewährung der Konsolidierungshilfen geschaffen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe

Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG)

Anlage 3: Vorläufige Höhe der Konsolidierungshilfe 2012 sowie
vorläufige Höhe der zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen (Eigenanteil)

Anlage 4: Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Anlage 5: Konsolidierungskonzept Neumünster